

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/172226cb-b834-39b1-a0a2-8c8c8e802d26>

Bibliografie

Titel	Gewerbeordnung
Redaktionelle Abkürzung	GewO
Normtyp	Gesetz
Normgeber	Bund
Gliederungs-Nr.	7100-1

§ 145 GewO - Verletzung von Vorschriften über das Reisegewerbe

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. ohne Erlaubnis nach [§ 55 Abs. 2](#)
 - a) eine Tätigkeit nach [§ 34f Absatz 1 Satz 1](#) oder [§ 34h Absatz 1 Satz 1](#) oder
 - b) eine sonstige Tätigkeit als Reisegewerbe betreibt,
2. einer auf Grund des [§ 55f](#) erlassenen Rechtsverordnung zuwiderhandelt, soweit sie für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist,
- 2a. entgegen [§ 57 Abs. 3](#) des Versteigerergewerbe als Reisegewerbe ausübt,
3. einer vollziehbaren Anordnung nach [§ 59 Satz 1](#), durch die
 - a) eine reisegewerbliche Tätigkeit nach [§ 34f Absatz 1 Satz 1](#) oder [§ 34h Absatz 1 Satz 1](#) oder
 - b) eine sonstige reisegewerbliche Tätigkeit untersagt wird, zuwiderhandelt oder
4. ohne die nach [§ 60a Abs. 2 Satz 2](#) oder [Abs. 3 Satz 1](#) erforderliche Erlaubnis ein dort bezeichnetes Reisegewerbe betreibt.

(2) Ordnungswidrig handelt auch, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. einer auf Grund des [§ 60a Abs. 2 Satz 4](#) in Verbindung mit [§ 33f Abs. 1](#) oder [§ 33g Nr. 2](#) erlassenen Rechtsverordnung zuwiderhandelt, soweit sie für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist,
2. Waren im Reisegewerbe

- a) entgegen [§ 56 Abs. 1 Nr. 1](#) vertreibt,
 - b) entgegen [§ 56 Abs. 1 Nr. 2](#) feilbietet oder ankauft oder
 - c) entgegen [§ 56 Abs. 1 Nr. 3](#) feilbietet,
3. (weggefallen)
4. (weggefallen)
5. (weggefallen)
6. entgegen [§ 56 Abs. 1 Nr. 6](#) Rückkauf- oder Darlehnsgeschäfte abschließt oder vermittelt,
7. einer vollziehbaren Auflage nach
- a) [§ 55 Abs. 3](#), auch in Verbindung mit [§ 56 Abs. 2 Satz 3](#) zweiter Halbsatz,
 - b) [§ 60a Abs. 2 Satz 4](#) in Verbindung mit [§ 33d Abs. 1 Satz 2](#) oder
 - c) [§ 60a Abs. 3 Satz 2](#) in Verbindung mit [§ 33i Abs. 1 Satz 2](#)

zuwiderhandelt,

8. einer Rechtsverordnung nach [§ 61a Abs. 2 Satz 1](#) in Verbindung mit [§ 34a Abs. 2](#), [§ 34b Abs. 8](#), [§ 34e Absatz 1 Satz 1 Nummer 2, 4 oder 7](#), [Absatz 2](#) oder [3](#) oder einer vollziehbaren Anordnung auf Grund einer solchen Rechtsverordnung zuwiderhandelt, soweit die Rechtsverordnung für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist oder
9. einer Rechtsverordnung nach [§ 61a Absatz 2 Satz 1](#) in Verbindung mit [§ 34c Absatz 3](#), mit [§ 34g Absatz 1 Satz 1](#) oder [Absatz 2 Satz 1 Nummer 1, 2 oder 4 oder Satz 2](#), mit [§ 34j Absatz 1 Nummer 1 oder 3](#) oder [Absatz 2](#) oder einer vollziehbaren Anordnung auf Grund dieser Rechtsverordnung zuwiderhandelt, soweit die Rechtsverordnung für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist.

(3) Ordnungswidrig handelt ferner, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- 1. entgegen [§ 55c](#) oder [§ 56a Absatz 2 Satz 1, auch in Verbindung mit Satz 2](#), eine Anzeige nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erstattet,
- 2. an Sonn- oder Feiertagen eine im [§ 55e Abs. 1](#) bezeichnete Tätigkeit im Reisegewerbe ausübt,
- 3. entgegen [§ 56a Absatz 4 Satz 1](#) nicht sicherstellt, dass in der öffentlichen Ankündigung die dort genannten Informationen enthalten sind,

4. entgegen [§ 56a Absatz 4 Satz 2](#) eine Zuwendung ankündigt,
5. entgegen [§ 56a Absatz 5 Satz 1](#) ein Wanderlager leitet,
6. entgegen [§ 56a Absatz 6 Satz 1](#) eine Leistung oder Ware vertreibt oder vermittelt,
7. einer vollziehbaren Anordnung nach [§ 56a Absatz 7](#) zuwiderhandelt,
8. entgegen [§ 60c Abs. 1 Satz 1](#), auch in Verbindung mit [§ 56 Abs. 2 Satz 3 zweiter Halbsatz](#) oder [§ 60c Abs. 2 Satz 2](#) oder [Abs. 3 Satz 2](#), die Reisegewerbekarte oder eine dort genannte Unterlage nicht bei sich führt oder nicht oder nicht rechtzeitig vorzeigt oder eine dort genannte Tätigkeit nicht oder nicht rechtzeitig einstellt,
9. entgegen [§ 60c Abs. 1 Satz 2](#), auch in Verbindung mit [§ 56 Abs. 2 Satz 3](#), die geführten Waren nicht vorlegt,
10. entgegen [§ 60c Abs. 2 Satz 1](#) eine Zweitschrift oder eine beglaubigte Kopie der Reisegewerbekarte nicht oder nicht rechtzeitig aushändigt oder
11. entgegen [§ 60c Abs. 3 Satz 1](#) eine dort genannte Unterlage nicht mit sich führt.

(4) Die Ordnungswidrigkeit kann in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1 Buchstabe a und Nr. 3 Buchstabe a mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro, in den Fällen des Absatzes 3 mit einer Geldbuße bis zu zehntausend Euro, in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1 Buchstabe b, Nr. 2, 2a, 3 Buchstabe b, Nr. 4 und des Absatzes 2 Nr. 9 mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Euro und in den Fällen des Absatzes 2 Nr. 1 bis 8 mit einer Geldbuße bis zu zweitausendfünfhundert Euro geahndet werden.